

Regelungsvorschlag für eine Betrauungslösung i.S.v. Art. 106 Abs. 2 AEUV

Stand 31. Mai 2017

Derzeitige Regelung	Änderungsbedarf/Vorschlag
Rundfunkstaatsvertrag	
II. Abschnitt – Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	
§ 11 – Auftrag	
(3)	(3)
Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.	Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen ; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.
	(4)
	<p>¹ Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne der §§ 11a bis g zusammenarbeiten.</p> <p>² Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, (IT-) Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung.</p> <p>[³ Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.]</p>